

Geschäftsverzeichnissnr. 2433
Urteil Nr. 66/2003 vom 14. Mai 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. April 2002 in Sachen F. Techy gegen S. Metselaar, dessen Ausfertigung am 3. Mai 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Gericht gestattet, die Interessen des anzuerkennenden Kindes zu berücksichtigen, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat (Urteil [des Schiedshofes] vom 6. Juni 1996), während er dem Gericht diese Möglichkeit versagt, wenn das Kind das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat (Urteil [des Schiedshofes] vom 8. Oktober 1992)? »

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die beklagte Partei vor dem Verweisungsrichter bittet den Hof, die Frage in einem neuen Wortlaut abzufassen, der in Wirklichkeit ihren Inhalt abändern würde.

Die Parteien vor dem Hof können den Inhalt der präjudiziellen Fragen weder abändern noch abändern lassen. Der Hof untersucht den Behandlungsunterschied in der Form, in der er durch den Verweisungsrichter dargelegt wird.

B.2.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches; dieser Artikel bestimmt:

« Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt, ist die Anerkennung jedoch nur mit der vorherigen Zustimmung der Mutter zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

In Ermangelung dieser Zustimmungen macht der Mann, der das Kind anerkennen will, die Sache anhand eines einfachen Antrags beim Friedensrichter des Wohnsitzes des Kindes anhängig. Der Antragsteller und die Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, werden in

die Ratskammer geladen. Erreicht der Friedensrichter eine Aussöhnung der Parteien, nimmt er die notwendigen Zustimmungen entgegen. Ansonsten verweist er die Sache an das Gericht erster Instanz.

Das Gericht hört die Parteien und die Staatsanwaltschaft an. Es weist den Antrag ab, wenn erwiesen ist, dass der Antragsteller nicht der Vater ist. In Ermangelung dieses Beweises entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, ob die Anerkennung erfolgen kann. »

B.2.2. Der Verweisungsrichter sieht diese Bestimmung so, wie sie infolge der Urteile des Hofes Nrn. 39/90, 63/92 und 36/96 angewandt wurde, und er fragt, ob hinsichtlich der Kinder, für die ein Antrag auf Anerkennung von einem Mann eingereicht worden sei, dessen biologische Vaterschaft nicht angefochten werde, die Rede von einer Diskriminierung sein könne, und zwar je nachdem, ob sie das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hätten oder nicht.

B.2.3. Aus der Weise, wie die obengenannten Urteile Nrn. 39/90 und 63/92 zur Anwendung gebracht wurden, folgt, daß, wenn die biologische Vaterschaft nicht angefochten wird, im Falle der Weigerung der Mutter, der Anerkennung eines noch nicht fünfzehnjährigen Kindes durch den Vater zuzustimmen, das Gericht erster Instanz, bei dem der Vater seinen Antrag anhängig gemacht hat, die Anerkennung in jedem Fall billigt, ohne urteilen zu können, ob diese Anerkennung dem Interesse des Kindes gerecht wird.

B.2.4. Aus der Weise, wie das obengenannte Urteil Nr. 36/96 zur Anwendung gebracht wurde, folgt, daß im Falle der Nichtanfechtung der biologischen Vaterschaft das Kind, welches das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich weigern kann, seine Abstammung väterlicherseits mittels Anerkennung feststellen zu lassen. In diesem Fall urteilt das Gericht erster Instanz, bei dem der Vater seinen Antrag anhängig gemacht hat, ob es dem Interesse des Kindes gerecht wird, seine Abstammung väterlicherseits feststellen zu lassen. Das Gericht kann die Anerkennung trotz des Widerstandes des Kindes billigen oder diese Anerkennung verweigern, wenn es der Auffassung ist, diese Anerkennung sei nachteilig für das Kind.

B.2.5. Aus der Weise, wie die Urteile des Hofes zur Anwendung gebracht wurden, folgt, laut der Überlegung des Verweisungsrichters, daß ein Behandlungsunterschied vorliegt, und zwar je nach Alter der Kinder; nur für die Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist eine richterliche Kontrolle des Interesses, das für sie in der Feststellung ihrer Abstammung väterlicherseits mittels einer Anerkennung liegt, vorgesehen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Artikel 3 Absatz 1 des am 20. November 1989 in New York angenommenen Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. »

Artikel 12 desselben Übereinkommens sieht für das Kind, das zur eigenen Meinungsbildung fähig ist, das Recht vor, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden.

B.4.2. Auf diese letztgenannte Bestimmung ist das Gesetz vom 30. Juni 1994 eingegangen, das dem Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches den folgendermaßen formulierten dritten Absatz hinzufügt:

« Allerdings kann der Minderjährige, der über das erforderliche Unterscheidungsvermögen verfügt, in jedem ihn betreffenden Verfahren auf seinen Antrag hin oder aufgrund der Entscheidung des Richters von dem Richter oder von der durch diesen Letztgenannten bezeichneten Person in Abwesenheit der Parteien angehört werden, und dies unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich seiner freiwilligen Intervention und seiner Zustimmung. Die damit verbundenen Kosten werden ggf. unter die Parteien verteilt. Gegen die Entscheidung des Richters kann keine Berufung eingereicht werden. »

B.4.3. Die durch das Gesetz vom 25. November 1991 erfolgte Genehmigung des obengenannten Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die Annahme des Gesetzes

vom 30. Juni 1994 machen deutlich, daß der Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegen will, die Interessen des Kindes bei den das Kind betreffenden gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen, ggf. indem es um seine eigene Meinung gefragt wird, wenn es zur eigenen Meinungsäußerung imstande ist, und auf jeden Fall indem der Richter aufgefordert wird, den Interessen des Kindes besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

B.5. Es kann vorkommen, daß die juristische Feststellung der Abstammung eines Kindes väterlicherseits für das Kind nachteilig ist. Wenn man auch normalerweise davon ausgehen kann, daß die Feststellung der Abstammung seitens beider Eltern im Interesse des Kindes liegt, kann man doch nicht unwiderlegbar annehmen, daß dies immer der Fall ist.

B.6. Zwar ist das Alter von fünfzehn Jahren ein objektives Kriterium, aber es kann doch nicht als sachdienlich hinsichtlich der beanstandeten Maßnahme angesehen werden. Es kann durch nichts gerechtfertigt werden, daß der Richter, bei dem ein Antrag auf Anerkennung der Vaterschaft anhängig gemacht worden ist, dem Interesse des Kindes Rechnung trägt, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, während er dieses Interesse unberücksichtigt lassen könnte, wenn das Kind das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Maßnahme greift nämlich in unverhältnismäßiger Weise in die Rechte der betroffenen Kinder ein, indem sie dazu führt, daß das Interesse des noch nicht fünfzehnjährigen Kindes bei der Feststellung seiner Abstammung väterlicherseits mittels einer Anerkennung nie berücksichtigt wird.

B.7.1. Die beanstandete Diskriminierung ist eigentlich auf den Umstand zurückzuführen, daß Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches nicht die Verpflichtung auferlegt, die Zustimmung des noch nicht fünfzehnjährigen Minderjährigen zu berücksichtigen. Es wird nämlich davon ausgegangen, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene obligatorische Zustimmung der Mutter auf die Berücksichtigung des Interesses des Kindes hinausläuft. Mit der Bestimmung, daß nur die Mutter der durch den Vater erfolgenden Anerkennung eines noch nicht fünfzehnjährigen Kindes zustimmen muß, ist der Gesetzgeber jedoch davon ausgegangen, daß nur die Zustimmungsverweigerung der Mutter für den eventuell damit konfrontierten Richter als Anzeichen für das Vorliegen eines möglichen Nachteils für das Interesse des Kindes gewertet werden würde. Auf diese Weise hat er ausgeschlossen, daß der Minderjährige selber,

wenn er zu eigener Meinungsbildung imstande ist, oder, wenn er dazu nicht fähig ist, andere Personen, die für ihn Verpflichtungen auf sich nehmen, den Richter veranlassen könnten, sein Interesse zu wahren.

B.7.2. Solch eine exklusive Befugnis für die Mutter ist aus den in den Urteilen Nrn. 39/90 und 63/92 dargelegten Gründen unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die Diskriminierung liegt aber nicht in dem Umstand begründet, daß der Richter bei ablehnender Haltung der Mutter kontrollieren kann, ob dem Kind, das im Falle der Feststellung der Abstammung väterlicherseits das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eventuell ein Nachteil entstehen könnte, sondern in dem Umstand, daß es kein Verfahren gibt, das dem Richter die Möglichkeit gibt, der Zustimmung des noch nicht fünfzehnjährigen Minderjährigen Rechnung zu tragen, was sich, wenn er zur eigenen Meinungsbildung fähig ist, entweder auf seine persönliche Zustimmung bezieht oder auf die Zustimmung der den Minderjährigen vertretenden Personen, die das Sorgerecht für ihn haben.

B.8. Es fällt nicht unter die Zuständigkeit des Hofes zu entscheiden, in welcher Form die Gerichtsbehörde die mögliche Kontrolle über das Interesse des noch nicht fünfzehnjährigen Kindes oder des zur eigenen Meinungsbildung nicht fähigen Kindes im Fall der Anerkennung durch seinen Vater ausüben könnte. Es ist allerdings wohl Aufgabe des Hofes festzustellen, daß das Fehlen jeder Möglichkeit für den Richter, Kontrolle über das Interesse des noch nicht fünfzehnjährigen Kindes im Falle der Feststellung der Abstammung väterlicherseits mittels Anerkennung auszuüben, unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 319 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nur der Mutter eines noch nicht fünfzehnjährigen Kindes die Möglichkeit vorbehält, der Anerkennung dieses Minderjährigen durch einen Mann, dessen Vaterschaft nicht angefochten wird, zuzustimmen oder sie zu verweigern.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie dem Richter, bei dem ein Antrag auf Anerkennung eines noch nicht fünfzehnjährigen Kindes durch einen Mann, dessen Vaterschaft nicht angefochten wird, die Möglichkeit gibt, das Interesse des Kindes an der Feststellung dieser Abstammung zu überprüfen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior